

Reglement Spezialfinanzierung Klimaforce (SF Klimaf)

vom 14. Dezember 2020

Ausgabe Januar 2021

Reglement Spezialfinanzierung Klimaforce (SF Klimaf)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der
Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 sowie auf
Artikel 38 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom
26. November 2000,

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1 Die Spezialfinanzierung Klimaforce bezweckt die Entwicklung, Förderung oder Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Burgdorf, soweit diese durch Dritte erbracht oder nicht in den ordentlichen Aufgabenvollzug der Stadt integriert und über das Budget finanziert werden können.</p>
Äufnung, Umfang, Verzinsung	<p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch a besondere Beiträge der Localnet AG; b Einlagen von Dritten.</p> <p>² Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.</p>
Entnahmen	<p>Art. 3 ¹ Die Entnahmen beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>² Er kann eine Entnahmekompetenz delegieren.</p> <p>³ Die Entnahmen werden mit der jeweiligen Jahresrechnung durch den Stadtrat genehmigt.</p>
Aufhebung	<p>Art. 4 ¹ Das Reglement gilt mit dem Verbrauch sämtlicher darin eingestellter Mittel als aufgehoben.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Aufhebung mit einfachem Beschluss fest.</p>

Inkraftsetzung	<p>Art. 5 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>Burgdorf, 14. Dezember 2020</p> <p>Namens des Stadtrates Peter von Arb, Stadtratspräsident Roman Schenk, Stadtschreiber</p>
Bescheinigung	<p>Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.</p>
Inkraftsetzung	<p>Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.</p>